

(...)

2.32 Teilabschnitt: Spezifikationen für Optionskontrakte auf den Dow Jones Italy Titans 30 (Italy Titans-Option)

2.32.1 Kontraktgegenstand

- (1) Der Optionskontrakt bezieht sich auf den Index Dow Jones Italy Titans 30. Für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung des Dow Jones Italy Titans 30 gelten die Veröffentlichungen der Dow Jones & Company, Inc. Der Wert eines Optionskontraktes beträgt EUR 10 pro Indexpunkt.
- (2) Bei Änderungen in der Berechnung des Dow Jones Italy Titans 30 oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Dow Jones Italy Titans 30 nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung der Option maßgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am Börsentag vor Änderung des Dow Jones Italy Titans 30 um 9.10 Uhr MEZ endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der letzte Wert des Dow Jones Italy Titans 30SM-Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Borsa Italiana im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im DJ Italy Titans 30SM enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise festgelegt. Wird in einem oder mehreren Wertpapieren und Wertrechten an diesem Tag kein Eröffnungspreis ermittelt, so legen die Geschäftsführungen der Eurex den Preis in geeigneter Weise fest.

Neue Kontrakte werden nach Maßgabe der Ziffer 2.32.6 eingeführt.

2.32.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.
- (3) Der Schlussabrechnungspreis wird von den Eurex-Börsen am Ausübungstag eines Kontraktes nach dem Wert des DJ Italy Titans 30 auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Borsa Italiana im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im DJ Italy Titans 30SM enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise festgelegt. Wird in einem oder mehreren Wertpapieren und Wertrechten an diesem Tag kein Eröffnungspreis ermittelt, so legen die Geschäftsführungen der Eurex den Preis in geeigneter Weise fest.

2.32.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.
 - (2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen; dies
-

gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(3) Hinsichtlich der Bestimmung des Schlussabrechnungspreises gilt Ziffer 2.32.2 Absatz 3.

2.32.4 Optionsprämie

Der Käufer eines Optionskontraktes ist verpflichtet, an den Stillhalter den Preis für den Erwerb des Optionsrechts, die Optionsprämie, zu zahlen.

2.32.5 Laufzeit, Handelsschluss, Verfalltag

- (1) An den Eurex-Börsen stehen Optionen mit Laufzeiten bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei nächsten Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den zwei darauf folgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) zur Verfügung.
- (2) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht; dies ist der dritte Freitag des jeweiligen Monats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls der davor liegende Börsentag. Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist 9.10 Uhr MEZ. Ein anderer Zeitpunkt kann von der Geschäftsführung festgelegt werden. Der Verfalltag einer Optionsserie ist der dem letzten Handelstag folgende Börsentag.
- (3) Eine Optionsserie darf nicht aufgehoben werden, solange ein Börsenteilnehmer noch offene Positionen in dieser Optionsserie hat.

2.32.6 Ausübungspreise

- (1) Optionsserien können Ausübungspreise mit Preisabstufungen von 25, 50, 100 oder 200 Punkten haben. Ein Punkt hat einen Wert von EUR 10 und entspricht 10 Ticks im System.
 - (2) Bei Einführung der Kontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens neun Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung, wobei vier Ausübungspreise im Geld (in-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (at-the-money) und vier Ausübungspreise aus dem Geld (out-of-the-money) sind.
 - (3) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentages spätestens dann eingeführt, wenn die letzte Feststellung des Dow Jones Italy Titans 30 zum Zeitpunkt des Handelsschlusses der Italy Titans-Optionen der Eurex-Börsen an den beiden vorangegangenen Handelstagen das Mittel zwischen dem dritt- und zweithöchsten beziehungsweise dem dritt- und zweitniedrigsten bestehenden Ausübungspreis über- beziehungsweise unterschritten hat. Sollte zum Zeitpunkt des Handelsschlusses der Italy Titans-Optionen an den Eurex-Börsen kein Dow Jones Italy Titans 30 zur Verfügung stehen, bestimmen die Eurex-Börsen einen Referenzpreis. Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen auslief, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.
-

2.32.7 Preisabstufungen

Der Preis eines Optionskontraktes wird mit einer Nachkommastelle ermittelt. Die kleinste Preisveränderung beträgt 0,1 Punkte (EUR 1,00).

2.32.8 Ausübung

- (1) Der Inhaber einer an den Eurex-Börsen gekauften Option kann diese jedoch nur am letzten Handelstag (Ziffer 2.32.5 Absatz 2) dieser Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode ausüben (European style).
- (2) Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer an jedem der letzten 10 Börsentage vor dem letzten Handelstag einer Optionsserie über fällig werdende Optionskontrakte.
- (3) Jeder Börsenteilnehmer ist für die Ausübung der Optionskontrakte verantwortlich. Die Eurex-Börsen üben die Optionskontrakte vorbehaltlich Ziffer 2.32.8 Absatz 4 nicht automatisch aus.
- (4) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können für die Eigenkonten der Börsenteilnehmer (P- und M-Konten) eine automatische Ausübung nach den von ihr festgelegten Kriterien bestimmen.
- (5) Bei einem EDV-Versagen müssen die Eurex-Börsen spätestens bis Ende der Post-Trading-Full-Periode am Ausübungstag des Optionskontraktes einen schriftlichen Auftrag zur Ausübung vom betroffenen Börsenteilnehmer erhalten (z. B. Brief, Telefax). Die Übermittlung eines solchen schriftlichen Auftrages gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben. Das Ausübungsbegehren wird von den Eurex-Börsen eingegeben, soweit dies mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist.
- (6) Ausübungen, die während des Ausübungstages eingegeben wurden, können bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode des Eingabetages geändert werden.

2.32.9 Zuteilung

- (1) Alle Ausübungen werden den Stillhaltern der ausgeübten Optionsserie nach Schluss der Post-Trading-Full-Periode des Ausübungstages zugeteilt. Zuteilungen sind verbindlich.
 - (2) Die von der Zuteilung betroffenen Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder werden hiervon während des Vormittags des folgenden Börsentages benachrichtigt.
 - (3) Die Zuteilungen werden aufgrund eines Zufallsverfahrens nach näherer Bestimmung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen. Die Zuteilungsmethode wird den Börsenteilnehmern bekannt gegeben. Eine Änderung wird nach ihrer Bekanntgabe wirksam.
 - (4) Alle für das Kundenpositionskonto eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem für die Positionen seiner Kunden zugeteilt werden, und zwar nach einem Verfahren, das die Neutralität des Zuteilungsvorganges gewährleistet.
 - (5) Alle für die Eigenpositionskonten oder die M-Positionskonten eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem erfüllt und dürfen von ihm nicht an Kunden weitergegeben werden.
-

2.32.10 Erfüllung, Barausgleich

- (1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem Ausübungstag.
- (2) Die Erfüllung des Kontraktes erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitgliedes; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.
-